



Pastoralverfassung der Oberriedner Katholikinnen und Katholiken

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Grundsätze

1. Wesen, Zweck und Geltungsbereich der Pastoralverfassung
2. Grundsätze der Pastoral
 - 2.1 Der Mensch im Mittelpunkt der Pastoral
 - 2.2. Pastorale Aufgaben
 - 2.2.1. Verkündigung
 - 2.2.2. Diakonie
 - 2.2.3. Liturgie
 - 2.2.4. Gemeindebildung
 - 2.3. Offenheit der kirchlichen Gemeinschaft nach innen und aussen
 - 2.3.1. "Volkskirche" und "Basiskirche"
 - 2.3.2. Ökumene
 - 2.3.3. Pfarrei- und Dorfgemeinschaft
 - 2.4. Wahrnehmung pastoraler Aufgaben
 - 2.5 Pastoralrichtlinien
3. Grundsätze der Pastoralorganisation
4. Rechte der Gläubigen
5. Pflichten der Gläubigen

B. Organe der Pastoralorganisation

1. Konzil
 - 1.1. Stellung und Funktion
 - 1.2. Stimm- und Wahlrecht
 - 1.3. Einberufung und Vorbereitung
 - 1.4. Beratung und Beschlussfassung
 - 1.5. Zuständigkeit
 - 1.6 Verbindlichkeit der Konzilsbeschlüsse
 - 1.7. Verfahren bei Stellungnahme zur Wahl bzw. Anstellung von Personen, die hauptamtlich mit der Seelsorge betraut sind
 - 1.8. Veröffentlichung der Konzilsbeschlüsse
 - 1.9. Vollzug der Konzilsbeschlüsse

2. Basisgruppen
 - 2.1. Stellung und Funktion
 - 2.2. Bildung
 - 2.3. Zusammensetzung und Organisation
 - 2.4. Zuständigkeit
3. Pastoralrat
 - 3.1. Stellung und Funktion
 - 3.2. Zusammensetzung
 - 3.3. Einberufung
 - 3.4. Organisation
 - 3.5. Zuständigkeit
4. Seelsorgeamt
 - 4.1. Stellung und Funktion der mit der Seelsorge betrauten Personen
 - 4.2. Wahl
 - 4.3. Zuständigkeit
 - 4.4. Verantwortlichkeit

C. Verhältnis zu Organen des kirchlichen und staatskirchlichen Rechts

1. Verhältnis zu Organen des Kirchenrechts
2. Verhältnis zu Organen der Kirchengemeinde

D. Vakanz des/der Pfarreibeauftragten

1. Vorgehen
2. Befugnisse des Konzils

E. Änderung und Aufhebung der Pastoralverfassung

F. Inkrafttreten der Pastoralverfassung

Präambel

Im Bemühen, den Auftrag jeder christlichen Gemeinschaft zur Seelsorge bestmöglich zu erfüllen,

im Willen, alle Gläubigen aufzurufen, die Seelsorge mit Rat und Tat mitzugestalten,

in der Absicht, die Seelsorge auf demokratischer und genossenschaftlicher Grundlage zu ordnen,

hat das Konzil der Oberriedner Katholikinnen und Katholiken folgende Pastoralverfassung beschlossen:

A. Grundsätze

1. Wesen, Zweck und Geltungsbereich der Pastoralverfassung

- 1 1. Die Pastoralverfassung regelt die Grundsätze und die Organisation der Pastoral (Seelsorge), welche die Bereiche Glaubensverkündigung, Diakonie, Liturgie und Gemeindebildung umfasst.
- 2 2. Sie hat zum Ziel, alle Gläubigen zu motivieren, entsprechend dieser Verfassung an der Gestaltung und Durchführung der Pastoral nach ihren Kräften und Möglichkeiten mitzuwirken.
- 3 3. Sie anerkennt bei alledem die besondere Stellung des Pfarrers/Pfarradministrators und des bzw. der Pfarreibeauftragten, welche ihnen durch ihre spezielle Verantwortung aufgrund ihres Auftrags zukommt, sowie der weiteren mit der Seelsorge hauptamtlich betrauten Personen.
- 4 4. Sie bezieht die mit der Pastoral betrauten staatskirchlichen und kirchlichen Organe ein, soweit es im Rahmen des – für diese – geltenden Rechts möglich ist.

2. Grundsätze der Pastoral

2.1 Der Mensch im Mittelpunkt der Pastoral

- 5 1. Die Kirche ist für den Menschen da. Insbesondere dort, wo Menschen leiden, sei es seelisch, körperlich oder an materiellen Mängeln, muss die Kirche Leid mindern und darf nicht durch Ausgrenzung und Lieblosigkeit zusätzliches Leid zufügen.
- 6 2. Die Pastoral hat daher auf den Menschen mit all seinen Schwachheiten, Nöten und Bedürfnissen, aber auch mit seinen Stärken, Begabungen und Hoffnungen, ausgerichtet zu sein.
- 7 3. Die Pastoral respektiert einerseits den Menschen als Individuum, andererseits will sie ihn in der kirchlichen Gemeinschaft beheimaten.

2.2. Pastorale Aufgaben

2.2.1. Verkündigung

- 8 1. Die christliche Gemeinde hat als Gemeinschaft Zeugnis abzulegen für ihren Glauben an die frohe Botschaft Jesu, an seinen Tod und seine Auferweckung. Um dies zu gewährleisten, bestehen zur Erfüllung des Verkündigungsauftrages folgende Aufgaben:
- 9 2. Die Predigt von theologisch geschulten Personen zu Fragen des Glaubens und der christlichen Ethik sowie persönliche Zeugnisse und Überzeugungen von Pfarreimitgliedern nehmen einen wichtigen Platz im sonntäglichen Gottesdienst ein.
- 10 3. Wesentliche Inhalte des Glaubens und der biblischen Offenbarung sollen bereits den Kindern vermittelt werden. Besonders wichtig ist die Einbettung der Kinderkatechese in das Gemeindeleben, wie es anlässlich des Erstkommunionsunterrichts beispielhaft geschieht.
- 11 4. Die Oberstufenkatechese wird neu als „Projektunterricht“ erteilt (1./2./3. Oberstufe). Die Teilnahme wird für den Firmkurs vorausgesetzt.
- 12 5. Die Firmkatechese („Firmweg 17+“) richtet sich an diejenigen älteren Jugendlichen, welche dem christlichen Glauben und der katholischen Kirche einen besonderen Stellenwert in ihrem Leben geben wollen. Wir feiern das Sakrament der Firmung in der Regel alle zwei Jahre.
- 13 6. Die Erwachsenenkatechese macht regelmässig Angebote zur religiösen Erwachsenenbildung. Anliegen ist es, das Bewusstsein der Notwendigkeit ständiger Weiterbildung auch im Religiösen zu fördern.

2.2.2. Diakonie

- 14 1. Der christliche Glaube wird nicht nur mit Worten bezeugt, sondern ebenso sehr mit Taten. Die „Werke der Barmherzigkeit“ (Mt. 25, –1 - 46) sind nicht Theorie, sondern müssen sowohl von der Gemeinde als Ganzes unterstützt als auch von den einzelnen Pfarreimitgliedern praktiziert werden. Dieses Glaubenszeugnis wird auch durch das Engagement einzelner in sozialen und karitativen Gruppierungen und Organisationen geleistet. Christus lebt im Zugehen auf den Mitmenschen.
- 15 2. Vorrangig ist die Betreuung der Armen, Alten, Kranken und Einsamen. Sie sollen nicht bloss als passive Objekte der Seelsorge behandelt, sondern in ihrer ganzen Persönlichkeit gewürdigt und soweit als möglich zur Selbsthilfe und zur Teilnahme an der Gemeinschaft ermutigt werden.

2.2.3. Liturgie

- 16 1. Die Liturgie, insbesondere wenn sie von den Gläubigen mitgestaltet wird, regt zur Diakonie und zur Verkündigung an. Sie ist Treffpunkt der Pfarreigemeinschaft. Diese schöpft aus dem Gebet, dem Empfang der Sakramente, namentlich der Eucharistie, Kraft und Mut, Hoffnung und Ausdauer für den Glauben und dessen tägliche Praxis. Nur in Verbindung mit dem Alltag der Gemeindeglieder kann die Liturgie, vor allem die Eucharistie, das Zentrum der Pfarreigemeinschaft genannt werden. Wo das aktive Engagement im Alltag entfällt, verliert die Liturgie ihren Sinn.

2.2.4. Gemeindebildung

- 17 1. Aus der Tatsache heraus, dass Anonymität und Isolierung für viele Menschen ein Problem ist und dass es „die Pfarrei“ als selbstverständliche soziale Grundlage nicht mehr gibt, muss in allen pastoralen Aktivitäten auch der gemeindebildende Aspekt berücksichtigt werden. Die Wahrung und Förderung kirchlicher Gemeinschaft ist ein zentraler Aspekt jeglicher kirchlicher Praxis.
- 18 2. Der Einbezug der Jugend in die Pastoral ist von besonderer Bedeutung. Im Dialog soll sie ihre Meinung und Kritik einbringen können. Soweit als möglich ist ihr eine Vertretung in den Pastoralorganen einzuräumen.

2.3. Offenheit der kirchlichen Gemeinschaft nach innen und aussen

2.3.1. "Volkskirche" und "Basiskirche"

- 19 1. Die Lösung des Problems der heutigen „Volkskirche“, d.h. einer Kirche mit vielen Mitgliedern, die sich aber grösstenteils passiv oder allenfalls „konsumorientiert“ verhalten, besteht nicht in der Schaffung einer exklusiven „Basiskirche“, sondern in der Bildung möglichst vieler basiskirchlicher, auf Eigeninitiative beruhender Gruppierungen im Rahmen der Volkskirche. Diese „Basiskirche“ will also keine „Kirche in der Kirche“ sein, sondern Impulse geben und Zeichen sein für die ganze katholische Kirche. Die „Basiskirche“ strebt deshalb ihre ständige Erweiterung an und steht allen Gläubigen ohne Unterschied offen. Passiven Katholikinnen und Katholiken begegnet sie einerseits tolerant, andererseits in jenem dem Evangelium ziementen Freimut, der durch zeichenhaftes Christsein herausfordert.

2.3.2. Ökumene

- 20 1. Die Ökumene nimmt innerhalb der Pastoral einen festen Platz ein. Sie hat in Offenheit unter Bewahrung der eigenen Identität zu geschehen. Die Pfarrei hat sich im Besonderen der Probleme gemischtkonfessioneller Ehepaare und Familien anzunehmen. Sie muss darüber hinaus auch interessierten Andersgläubigen offenstehen. Zudem arbeitet sie mit anderen christlichen Gemeinschaften, vor allem mit der evangelisch-reformierten Landeskirche, im Bereich der Katechese, der Diakonie und der Liturgie zusammen.

2.3.3. Pfarrei- und Dorfgemeinschaft

- 21 1. Die Gemeinschaft der Oberriedner Katholikinnen und Katholiken will kein katholisches Ghetto, sondern auch integrierter Teil der gesamten Dorfgemeinschaft sein. Sie befürwortet die Beteiligung ihrer Mitglieder am sozialen, kulturellen und politischen Leben des Dorfes. Wer sich für das Wohl des Dorfes einsetzt, leistet daher ebenfalls ein notwendiges und aus christlicher Sicht wertvolles Engagement.

2.4. Wahrnehmung pastoraler Aufgaben

- 23 2. Seelsorge ist die Aufgabe aller Gläubigen. Sie soll demnach nur aus sachlich zwingenden Gründen den von der Kirchengemeinde gewählten oder angestellten Personen übertragen werden. Das ist dann der Fall, wenn die Tätigkeit einer besonderen und längeren Ausbildung oder einer kirchlichen Beauftragung bedarf oder mit einer aussergewöhnlichen zeitlichen Beanspruchung verbunden ist.

2.5 Pastoralrichtlinien

- 24 1. Die vorstehenden Grundsätze der Pastoral können in Pastoralrichtlinien des Konzils konkretisiert werden.

3. Grundsätze der Pastoralorganisation

- 25 Die Pastoralorganisation beruht auf
- a) der demokratischen Willensbildung durch die Gläubigen als gleichberechtigte mündige Menschen;
 - b) der Selbsthilfe der Gläubigen;
 - c) der Achtung der besonderen Verantwortung des bzw. der Pfarreibeauftragten für die Pastoral sowie der Verantwortung der weiteren mit der Seelsorge hauptamtlich betrauten Personen;
 - d) dem Einbezug staatskirchlicher und kirchlicher Organe in den Schranken des für diese massgebenden Rechts.

4. Rechte der Gläubigen

- 26 1. Alle Gläubigen, ob Mann oder Frau, mit schweizerischer oder ausländischer Staatszugehörigkeit, sind im Rahmen der Pastoralverfassung gleichberechtigt.
- 27 2. Sie haben das Recht, im Konzil und in anderen Pastoralorganen, denen sie angehören, ihre freie, nur ihrem Gewissen verpflichtete Meinung zu äussern, Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Sie haben das Recht, dem Pastoralrat und den mit der Seelsorge betrauten Personen Anregung und Kritik im Bereich der Pastoral zukommen zu lassen.
- 28 3. Sie haben das Recht, im Rahmen bestehender Möglichkeiten in der pastoralen Tätigkeit aktiv mitzuwirken.
- 29 4. Sie haben unter den gleichen Voraussetzungen das Recht, gemeinsam mit anderen Gläubigen Basisgruppen zu gründen und solchen Gruppen anzugehören.
- 30 5. Personen, die einem Pastoralorgan angehören, sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit nur ihrem Gewissen verpflichtet.

5. Pflichten der Gläubigen

- 31 1. Alle Gläubigen sind in einem moralischen Sinn verpflichtet, sich an die Pastoralverfassung, die Pastoralrichtlinien sowie die gestützt darauf ergangenen Beschlüsse des Konzils und des Pastoralrats zu halten.
- 32 2. Sie sind moralisch verpflichtet, die Pastoralorgane in ihrer Tätigkeit nach ihren Möglichkeiten und Kräften zu unterstützen.

B. Organe der Pastoralorganisation

1. Konzil

1.1. Stellung und Funktion

- 33 1. Das Konzil ist das oberste Organ der Oberriedner Katholikinnen und Katholiken im Pastoralbereich.
- 34 2. Im Konzil drückt die Gemeinschaft der Oberriedner Katholikinnen und Katholiken ihren Willen im Pastoralbereich durch Beschlüsse und Wahlen aus.

1.2. Stimm- und Wahlrecht

- 35 1. Stimm- sowie (aktiv und passiv) wahlberechtigt sind alle in Oberrieden wohnhaften Katholikinnen und Katholiken, sofern sie 16 Jahre alt sind ("religiöse Mündigkeit" im Sinn von Art. 277 Abs. 1 ZGB), ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit, sowie die mit der Seelsorge hauptamtlich betrauten Personen, ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit und ihren Wohnsitz.
- 35^{bis} 2. Über begründete Ausnahmen zu Ziffer 35, d.h. die Verleihung des Stimmrechts sowie das aktive und passive Wahlrecht für Personen, die nicht unter 1. fallen, entscheidet der Pastoralrat.

1.3. Einberufung und Vorbereitung

- 36 1. Das Konzil ist einmal jährlich als ordentliches Konzil sowie bei Bedarf als ausserordentliches Konzil einzuberufen.
- 37 2. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Pastoralrats durch dessen Präsidenten bzw. Präsidentin spätestens 10 Tage vor dem Konzil durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Organ der Pfarrei.
- 38 3. Die Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn sie von 20 im Konzil stimmberechtigten Personen, dem/der Pfarreibeauftragten oder von der Kirchenpflege verlangt wird.
- 39 4. Die Vorbereitung des Konzils geschieht durch den Pastoralrat oder durch einen von ihm eingesetzten Ausschuss.
- 40 5. Die Traktanden werden vom Pastoralrat bestimmt.
- 41 6. Die Traktandenliste wird mit der förmlichen Einberufung des Konzils (Ziff. 37) öffentlich bekanntgegeben.
- 42 7. Die Traktandenliste kann durch Konzilsbeschluss abgeändert werden, insbesondere können Geschäfte neu traktandiert werden. Davon ausgenommen sind Änderungen und Aufhebung der Pastoralverfassung.

1.4. Beratung und Beschlussfassung

- 43 1. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Pastoralrats führt den Konzilsvorsitz. Das Konzil kann jedoch in Einzelfällen den Vorsitz einer anderen stimmberechtigten Person übertragen.
- 44 2. Der Pastoralrat ist für das Protokoll besorgt.
- 45 3. Das Konzil wählt mindestens 2 Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen.
- 46 4. Die Beratung des Konzils ist öffentlich.
- 47 5. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Pastoralverfassung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 48 6. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 49 7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der bzw. die Pfarreibeauftragte, der Pastoralrat, die Kirchenpflege oder 10 anwesende Stimmberechtigte geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Diesfalls erfolgt die Auszählung gemeinsam durch den Protokollführer bzw. die Protokollführerin und die Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen.

- 50 8. Ist ein Konzilsbeschluss über ein Geschäft ergangen, das nicht öffentlich traktandiert worden ist (Ziff. 41), so gelangt das Geschäft am nächsten Konzil erneut zur Abstimmung, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

1.5. Zuständigkeit

In die Zuständigkeit des Konzils fallen:

- 51 1. Beschlussfassung über alle Belange der Pastoral, insbesondere über
- a) Erlass und Änderung der Pastoralverfassung;
 - b) Erlass und Änderung der Pastoralrichtlinien;
 - c) Einzelfragen der Pastoral.
- 52 2. Kenntnisnahme und Beratung von Berichten, die an den ordentlichen Konzilen zu erstatten sind, insbesondere
- a) des bzw. der Pfarreibeauftragten über den Stand der Pastoral sowie weiterer mit der Seelsorge hauptamtlich betrauter Personen, denen einzelne Bereiche der Pastoral zur selbständigen Betreuung zugewiesen sind;
 - b) des Pastoralrates über seine Tätigkeit und über den Stand der Ausführung von Konzilsbeschlüssen;
 - c) der Basisgruppen über ihre Tätigkeit.
- 53 3. Wahlen in den Pastoralrat bzw. Zuerkennung eines Sitzes in diesem Rat für Basisgruppen.
- 54 4. Bestellung von und Wahlen in Sonderausschüsse des Konzils.
- 55 5. Stellungnahme zur Wahl bzw. Anstellung von Personen, die hauptamtlich mit der Seelsorge betraut sind.
- 55^{bis} 6. Beschlussfassung über die Frage, ob das Konzil den mit der Seelsorge hauptamtlich betrauten Personen das Vertrauen ausspricht. Die geheim durchzuführende Abstimmung findet jeweils vor Ablauf der Amtsdauer von 6 Jahren bzw. 3 bzw. alle 4 Jahre nach der Anstellung statt, sofern der Pastoralrat die betroffene Person nicht bestätigt oder 20 im Konzil Stimmberechtigte beim Pastoralrat die Nichtbestätigung der Person beantragen. Entzieht das Konzil das Vertrauen und tritt die betroffene Person nicht von sich aus von ihrem Amt zurück, so stellt der Pastoralrat der Kirchgemeindeversammlung bzw. der Kirchenpflege Antrag auf Nichtwiederwahl bzw. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

1.6. Verbindlichkeit der Konzilsbeschlüsse

- 56 1. Beschlüsse des Konzils sind nur „rechtsverbindlich“, soweit sie den Geschäftsgang des Konzils betreffen.
- 57 2. Sonst haben sie den Charakter von Empfehlungen, die als Ausdruck des Willens des Kirchenvolkes moralische Verbindlichkeit beanspruchen.

1.7. Verfahren bei Stellungnahme zur Wahl bzw. Anstellung von Personen, die hauptamtlich mit der Seelsorge betraut sind

- 58 1. Die Behandlung des Geschäfts findet in Abwesenheit der zurücktretenden Person statt.
- 59 2. Die für das hauptamtliche Seelsorgeamt kandidierende Person wird vom Konzil angehört. Dabei ist sie insbesondere zu ihren Vorstellungen über die Pastoral sowie zur geltenden Pastoralverfassung, zu den geltenden Pastoralrichtlinien und zur

moralischen Verbindlichkeit der Verfassung und der Richtlinien zu befragen. Sie kann ihre Vorstellungen auch vorgängig schriftlich niederlegen. Die Anhörung ist zu protokollieren.

- 60 3. Danach werden die allenfalls verbleibenden mit der Seelsorge hauptamtlich betrauten Personen in Abwesenheit der kandidierenden Person angehört. Alle soeben genannten Personen sind von der anschliessenden Beratung und der geheimen Abstimmung ausgeschlossen.
- 61 4. Das Protokoll über die Anhörung (Ziff. 59) ist der kandidierenden Person zur schriftlichen Bestätigung der richtigen Protokollierung zu unterbreiten. Verlangt sie dessen Abänderung in wichtigen Punkten oder verweigert sie die Bestätigung, so beruft der Pastoralrat unverzüglich ein ausserordentliches Konzil ein, an welches die kandidierende Person zur Begründung ihrer Einwände einzuladen ist. Anschliessend ist erneut über die Wahl- bzw. Anstellungsempfehlung zu beraten und zu beschliessen, wobei das vorstehende Verfahren erneut zu beachten ist.

1.8. Veröffentlichung der Konzilsbeschlüsse

- 62 1. Der Pastoralrat hat Beschlüsse und Wahlen des Konzils in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen sowie der Kirchenpflege und dem Pfarramt schriftlich mitzuteilen.

1.9. Vollzug der Konzilsbeschlüsse

- 63 1. Konzilsbeschlüsse werden vom Pastoralrat vollzogen bzw. als Anregung an weitere Instanzen (z.B. Kirchenpflege) weitergeleitet. Der Pastoralrat kann den Vollzug andern Organen (Seelsorger, Basisgruppen) übertragen.

2. Basisgruppen

2.1. Stellung und Funktion

- 64 1. Basisgruppen sind Pastoralorgane, welche pastorale Basisarbeit auf der Grundlage der Selbstverwaltung betreiben.
- 65 2. Sie sind Ausdruck des genossenschaftlichen Moments (Selbsthilfe) in der Pastoral.

2.2. Bildung

- 66 1. Basisgruppen werden gebildet durch:
- a) Eigeninitiative engagierter Katholikinnen und Katholiken. Sie gelten jedoch als Pastoralorgan im Sinn der Pastoralverfassung nur dann, wenn ihnen diese Stellung wegen der Bedeutung der Gruppe für die Pastoral vom Pastoralrat zuerkannt wird; die Organstellung kann ihr von diesem Rat jederzeit beim Vorliegen wichtiger Gründe, wie Einstellung oder Vernachlässigung ihrer Tätigkeit, aberkannt werden.
 - b) Initiative von Konzil, Pastoralrat, Pfarrer/Pfarradministrator, Pfarreibeauftragtem/Pfarreibeauftragter sowie denjenigen mit der Seelsorge hauptamtlich betrauten Personen, denen einzelne Bereiche der Pastoral zur selbständigen Betreuung zugewiesen sind.

2.3. Zusammensetzung und Organisation

- 67 1. Die Basisgruppen bestimmen ihre Zusammensetzung und Organisation selbst, sofern diese nicht durch folgende Organe bzw. Personen vorgegeben sind:
- a) Konzil;
 - b) Pastoralrat;

c) Pfarreibeauftragte/r;

d) mit der Seelsorge hauptamtlich betraute Personen, denen einzelne Bereiche der Pastoral zur selbständigen Betreuung zugewiesen sind.

- 68 2. Die Basisgruppen haben keinen direkten Einsitz im Pastoralrat, sind aber durch das Ressort „Basisgruppen“ angemessen vertreten. Die Basisgruppen haben ferner ein Mitgliederverzeichnis zu führen und dem Pastoralrat einzureichen; Mutationen sind diesem jeweils vor dem ordentlichen Konzil bekanntzugeben. Basisgruppen mit mehr als 12 Mitgliedern werden empfohlen, sich als Verein zu organisieren.
- 69 3. Die Basisgruppen haben dem Pastoralrat eine Kontaktperson samt Stellvertretung bekanntzugeben.

2.4. Zuständigkeit

- 70 1. Die Basisgruppen bestimmen ihre pastoralen Aufgaben und Tätigkeiten selbst, sofern diese nicht durch Konzil, Pastoralrat, Pfarreibeauftragte/n sowie diejenigen mit der Seelsorge hauptamtlich betrauten Personen, denen einzelne Bereiche der Pastoral zur selbständigen Betreuung zugewiesen sind, vorgegeben sind.
- 71 2. Aufgabenbereich und Tätigkeit sind aber in jedem Fall mit dem Pastoralrat zu koordinieren.
- 72 3. Die Basisgruppen haben an den ordentlichen Konzilien Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

3. Pastoralrat

3.1. Stellung und Funktion

- 73 1. Der Pastoralrat ist zentrales Pastoralorgan, das Konzilsbeschlüsse ausführt, die Tätigkeit der Basisgruppen koordiniert, die pastoralen Anliegen der Pfarrgemeinde formuliert und ihnen gegenüber der Kirchenpflege sowie der Pfarreileitung das notwendige Gehör verschafft. Nicht zuletzt aber unterstützt der Pastoralrat die mit der Seelsorge betrauten Personen in der Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Pastoralkonzeption.
- 74 2. Der Pastoralrat nimmt auch die Aufgaben des Pfarreirats im Sinne des Kirchenrechts wahr.

3.2. Zusammensetzung

- 75 1. Das Amt einer Pastoralrätin oder eines Pastoralrats kann von hauptamtlich mit der Seelsorge betrauten Personen sowie von Laien wahrgenommen werden. Der Pastoralrat besteht somit aus i) von Amtes wegen, ii) delegierten und iii) gewählten Mitgliedern.
- 75^{bis} 2. Zu wählende Pastoralrätinnen und Pastoralräte werden vom Konzil auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl beliebig oft möglich. Es müssen beide Geschlechter mit mindestens einer Person vertreten sein. Katechetinnen und Katecheten sollen angemessen vertreten sein.

- 75^{ter} 3. Mitglieder von Amtes wegen sind
- a) die mit der Seelsorge hauptamtlich betraute Person, z.B. Pfarrer, Diakon oder Pfarreibeauftragte/r sowie
 - b) ein/-e Delegierte/-r der Kirchenpflege.
 - c) ein/-e Vertreter/in der Katechese

75^{quater} 4. Der Pastoralrat sollte sich idealerweise aus sechs bis acht Personen zusammensetzen, davon höchstens 4 mit der Seelsorge hauptamtlich betraute Personen.

75^{quinq.} 5. Das Präsidium wird von einem Laien ausgeführt.

75^{sexies} 6. Alle Pastoralräte besitzen in der Regel volles Stimmrecht.

Ausnahmen: Folgende Personen gehören dem Pastoralrat nur mit beratender Stimme an:

- a) Die delegierte Person der Kirchenpflege
- b) Die Vertretung des Sekretariats

3.3. Einberufung

- 75 1. Die Einberufung des Pastoralrats erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin.
- 76 2. Sie hat auch dann zu erfolgen, wenn 2 Mitglieder des Pastoralrats, der bzw. die Pfarreibeauftragte oder die Kirchenpflege es verlangen.

3.4. Organisation

- 77 1. Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz im Pastoralrat.
- 78 2. Die weitere Konstituierung, insbesondere die Verteilung der Funktionen und Ressorts, erfolgt durch den Rat selber. Die aktuelle Konstituierung wird jeweils auf der Homepage der Pfarrei publiziert.
- 79 3. Der Rat kann auch ständige oder besondere Ausschüsse für bestimmte Fragen bilden oder einzelnen Mitgliedern einen besonderen Aufgabenkreis übertragen.
- 80 4. Der Rat kann nach Bedarf zu einzelnen Sitzungen Drittpersonen als „Experten“ beiziehen, denen aber kein Stimmrecht zukommt.
- 81 5. Die gültige Beschlussfassung setzt die Anwesenheit von 4 stimmberechtigten Mitgliedern voraus und erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen; bei geteilten Stimmen kommt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichtscheid zu. Mit Einverständnis aller Mitglieder können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

3.5. Zuständigkeit

In die Zuständigkeit des Pastoralrats fallen:

- 82 1. Stellungnahme zu allen wesentlichen Fragen der Pastoral.
- 83 2. Information der Öffentlichkeit über die Pastoralstätigkeit.
- 84 3. Beratung und Unterstützung des/der Pfarreibeauftragten sowie weiterer mit der Seelsorge betrauten Personen in der Wahrnehmung der Pastoralaufgaben, insbesondere durch

- a) eigene Pastoralarbeit;
 - b) Bildung neuer Basisgruppen;
 - c) Erarbeitung von Vorschlägen zuhanden anderer Pastoralorgane (Pfarreibeauftragte/r, weiterer mit der Seelsorge betrauter Personen, Basisgruppen, Konzil) kirchlicher oder staatskirchlicher Organe (z.B. Kirchenpflege).
- 85 4. Entgegennahme von Anregungen und Kritik, welche die Pastoral betreffen.
- 86 5. Koordination der gesamten Pastoralitätigkeit, insbesondere im Verhältnis zu und zwischen den Basisgruppen
- 87 6. Vermittlung finanzieller Mittel und Hilfestellung für Basisgruppen.
- 88 7. Budgetvorschlag für den Pastoralbereich zuhanden der Kirchenpflege.
- 89 8. Einberufung eines ausserordentlichen Konzils, Vorbereitung der Konzilien und Festsetzung der Konzilstraktandenliste.
- 90 9. Bericht über die Ratstätigkeit an den ordentlichen Konzilien.
- 91 10. Antragstellung im Konzil und Vollzug von Konzilsbeschlüssen.
- 92 11. Lösung von Konflikten
- a) zwischen einzelnen Pastoralorganen oder
 - b) bei Erklärung der mit der Seelsorge hauptamtlich betrauten Personen (auf Grund ihrer Gewissensentscheidung), dass sie Pastoralverfassung, -richtlinien oder Beschlüsse des Konzils/Pastoralrats nicht einhalten können (Ziff. 110).
- 93^{bis} 12. Beschlussfassung über die Bestätigung der mit der Seelsorge hauptamtlich betrauten Personen. Diese hat jeweils vor Ablauf der Amtsdauer von 6 bzw. 3 Jahren bzw. alle 4 Jahre nach der Anstellung stattzufinden. Bestätigt der Pastoralrat die betroffene Person nicht oder beantragen 20 im Konzil Stimmberechtigte dem Pastoralrat die Nichtbestätigung der Person, so entscheidet das Konzil über die Frage, ob ihr das Vertrauen auszusprechen ist (Ziff. 55^{bis})
- 93 13. Durchführung einer Wählerversammlung bei Wahlen in die Kirchenpflege mit dem Ziel einer Wahlempfehlung, sofern der Pastoralrat eine solche Versammlung für zweckmässig erachtet.

4. Seelsorgeamt

4.1. Stellung und Funktion der mit der Seelsorge betrauten Personen

- 94 1. Die mit der Seelsorge hauptamtlich betrauten Personen sind Einzelorgane der Pastoral, verstanden als demokratisch legitimierte Ämter mit Auftrag zur Seelsorge. Dabei kommt der mit der Gemeindeleitung betrauten Person die letzte Verantwortung für die gesamte Pastoral zu.

4.2. Wahl

- 95 1. Die Wahl der mit der Seelsorge betrauten Personen erfolgt durch
- a) die Kirchgemeindeversammlung, falls ein Pfarrer oder eine andere Person mit Gemeindeleitungsfunktion als verantwortliche/r Seelsorger/-in gewählt wird.
 - b) die Kirchenpflege in allen übrigen Fällen.
- 96 2. Das Konzil gibt zuhanden der Kirchgemeindeversammlung bzw. der Kirchenpflege eine Wahl- bzw. Anstellungsempfehlung ab (Ziff. 55). Ausserdem stimmt es alle 6 bzw. 3 Jahre seit der Wahl bzw. 4 Jahre Anstellung darüber ab, ob es der betreffenden Person das Vertrauen ausspricht, sofern diese vom Pastoralrat nicht bestätigt wird oder 20 im Konzil Stimmberechtigte beim Pastoralrat die Nichtbestätigung beantragen (Ziff. 55^{bis}).

4.3.Zuständigkeit

- 97 1. Der/die Pfarreibeauftragte ist für alle Bereiche der Pastoral zuständig. Davon ausgenommen sind diejenigen Bereiche, die aufgrund kirchlicher Beauftragung oder Anstellungsvertrag anderen mit der Seelsorge betrauten Personen zur ausschliesslichen Betreuung übertragen sind.
- 98 2. Dem/der Pfarreibeauftragten kommt damit die Leitung der Pastoral als Ganzes zu. Er bzw. sie sorgt für einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, sofern weitere Personen hauptamtlich mit der Seelsorge betraut sind.
3. Die Gesamtleitung der Pastoral übt er bzw. sie insbesondere aus durch
- 99 a) Besorgung aller in diesem Bereich anfallenden Geschäfte als Leiter bzw. Leiterin des Pfarreisekretariats;
- 100^{bis} b) Aufsicht über diejenigen mit der Seelsorge betrauten Personen, denen bestimmte Bereiche der Pastoral zur ausschliesslichen Betreuung zugewiesen sind;
- 100 c) Überwachung und Unterstützung der pastoralen Tätigkeit der damit betrauten Personen (z.B. Katecheten oder Katechetinnen) und Organe (z.B. Basisgruppen);
- 101 d) Stimmrecht im Pastoralrat sowie Antrags-, Stimm- und (aktives) Wahlrecht im Konzil;
- 102 e) beratende Stimme an Sitzungen der Kirchenpflege;
- 103 f) Anregung, Entwicklung und Anpassung pastoraler Konzepte zuhanden der Pastoralorgane.
- 104 4. Schwerpunkte seines bzw. ihres pastoralen Einsatzes bilden jene Bereiche, in welchen theologisches Fachwissen besonders erforderlich ist, d.h. in den Bereichen Liturgie und Verkündigung (Predigt, Katechese, Erwachsenenbildung); er bzw. sie kann hierzu Hilfskräfte beziehen.
- 105 5. In den übrigen Bereichen sorgt er bzw. sie für eine Delegation der pastoralen Tätigkeit an Einzelpersonen oder an Pastoralorgane (Basisgruppen, Pastoralrat), um damit auch ein breit abgestütztes Engagement der Gläubigen in der Pfarrei zu ermöglichen, das Voraussetzung für die Lebendigkeit der Pfarreigemeinschaft ist.
- 106 6. Er bzw. sie vertritt die Pfarrei gegen aussen, insbesondere
- a) in übergeordneten kirchlichen Gremien (Pastoralkreis, Dekanat, Generalvikariat, Bistum);
- b) im ausserpfarreilichen pastoralen Bildungssektor (Katecheten- bzw. Katechetinnenausbildung, Glaubenskurse);
- c) in sozialkaritativen Organisationen (z.B. Drogenhilfe).
- 107^{bis} 7. Die übrigen mit der Seelsorge betrauten Personen führen ihre Tätigkeit entweder nach den Weisungen des/der Pfarreibeauftragten oder allenfalls in bestimmten Bereichen selbständig unter dessen bzw. deren Aufsicht aus (Ziff. 98 Satz 2 und 100^{bis}).
- Soweit sie ihre Tätigkeit nach Weisung ausüben, kommt ihnen insbesondere zu:
- 107^{ter} a) Antrags-, Stimm- und (aktives) Wahlrecht im Konzil;
- 107^{quater} b) Anregung sowie Mitwirkung bei der Entwicklung und Anpassung pastoraler Konzepte zuhanden der Pastoralorgane.
- Soweit sie ihre Tätigkeit in bestimmten Bereichen selbständig ausüben, kommt ihnen zusätzlich mit Bezug auf den ihnen zugewiesenen Bereich zu:

- 107^{quinquies} a) Leitung der Pastoral;
- 107^{sexies} b) Überwachung und Unterstützung der pastoralen Tätigkeit der damit betrauten Personen (z.B. Katecheten oder Katechetinnen) und Organe (z.B. Basisgruppen);
- 107^{septies} c) Anregung sowie selbständige Entwicklung und Anpassung pastoraler Konzepte zuhanden der Pastoralorgane.
- 107^{octies} d) Vertretung der Pfarrei in ausserpfarreilichen Gremien.

4.4. Verantwortlichkeit

- 107 1. Der/die Pfarreibeauftragte ist verpflichtet, den Pastoralorganen, insbesondere dem Konzil, seine bzw. ihre Vorstellungen über die Grundsätze der Pastoral und deren Durchführung darzulegen und zu begründen sowie Rechenschaft hierüber abzulegen. Entsprechendes gilt für jene mit der Seelsorge betrauten Personen, denen bestimmte Bereiche der Pastoral zur selbständigen Betreuung zugewiesen sind.
- 108 2. Die hauptamtlich mit der Seelsorge betrauten Personen sind für ihre Tätigkeit aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses der Kirchenpflege und aufgrund ihrer Einbindung in die kirchliche Organisation gegenüber ihren kirchlichen Vorgesetzten (namentlich im Bereich der Liturgie und Verkündigung) verantwortlich. Inhalt, Umfang und Art ihrer Verantwortlichkeit richten sich nach dem hierfür massgeblichen staatlichen bzw. kirchlichen Recht.
- 109 3. Sie sind in einem moralischen Sinn an die Pastoralverfassung, die Pastoralrichtlinien und die Beschlüsse des Konzils und des Pastoralrats gebunden. Können sie deren Inhalt oder Einhaltung wegen eines Konflikts mit ihrer Überzeugung oder mit dem staatlichen oder kirchlichen Recht vor ihrem Gewissen nicht verantworten, sind sie verpflichtet, hiervon umgehend dem Pastoralrat Kenntnis zu geben, der mit ihnen gemeinsam nach einer Lösung des Konflikts sucht.

C. Verhältnis zu Organen des kirchlichen und staatskirchlichen Rechts

1. Verhältnis zu Organen des Kirchenrechts

- 110 1. Die Tätigkeit und Organisation kirchlicher Organe werden durch das Kirchenrecht geregelt. Diese Pastoralverfassung und die gestützt darauf erlassenen Richtlinien und Beschlüsse erlangen deshalb für solche Organe keine rechtlich bindende Wirkung. Soweit sie aber mit der Pastoral in Oberrieden betraut sind, wie insbesondere das Pfarramt Oberrieden, beanspruchen Verfassung, Richtlinien und Beschlüsse als Ausdruck des Willens der Gläubigen moralische Bindungswirkung.
- 111 2. Die Verbindung der Pastoralorgane dieser Verfassung mit den ortskirchlichen Organen besteht in den voll- und teilamtlich mit der Seelsorge betrauten Personen, die in die kirchliche Organisation eingegliedert sind, insbesondere in der Person des/der Pfarreibeauftragten, der bzw. die das Sekretariat leitet, sowie in der Personalunion des Pastoralrats mit dem kirchenrechtlichen Pfarreirat.

2. Verhältnis zu Organen der Kirchengemeinde

- 112 1. Die Kirchengemeinde hat zur Aufgabe, die finanziellen und personellen Mittel für die Pastoral zur Verfügung zu stellen. Tätigkeit und Organisation der Kirchengemeinde werden durch das Gesetz über das katholische Kirchenwesen geregelt. Diese Pastoralverfassung und die gestützt darauf erlassenen Richtlinien und Beschlüsse erlangen deshalb für Organe der Kirchengemeinde keine rechtlich bindende Wirkung. Doch beanspruchen Verfassung, Richtlinien und Beschlüsse als Ausdruck des Willens der Gläubigen moralische Bindungswirkung für diese Organe.
- 113 2. Die Verbindung der Pastoralorgane dieser Verfassung mit der Kirchengemeindeversammlung (bzw. Urne) besteht über das Konzil, soweit den Konzilsteilnehmerinnen und -teilnehmern an der Kirchengemeindeversammlung Stimm- und Wahlrecht zukommt.
- 114 3. Die Verbindung der Pastoralorgane dieser Verfassung mit der Kirchenpflege besteht aufgrund
- a) der Teilnahme von Mitgliedern der Kirchenpflege an Konzilien, der Mitarbeit von Mitgliedern der Kirchenpflege in Basisgruppen und durch das delegierte Mitglied der Kirchenpflege im Pastoralrat;
 - b) der beratenden Stimme des/der Pfarreibeauftragten an Sitzungen der Kirchenpflege.

D. Vakanz des/der Pfarreibeauftragten

1. Vorgehen

- 115 1. Ist für längere Dauer das Amt der Pfarreibeauftragten vakant oder der Amtsinhaber bzw. die Amtsinhaberin nicht in der Lage, seinen bzw. ihren Aufgaben nachzukommen, so beruft der Pastoralrat unverzüglich ein ausserordentliches Konzil ein.

2. Befugnisse des Konzils

- 116 1. Das Konzil beschliesst über das weitere Vorgehen.

E. Änderung und Aufhebung der Pastoralverfassung

- 117 Die Pastoralverfassung kann mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen vom Konzil abgeändert oder aufgehoben werden. Änderung und Aufhebung müssen vorgängig traktandiert sein. Die Aufhebung muss überdies mit Stellungnahmen des Pastoralrats und des Seelsorgers versehen sein, die mit der Traktandenliste zu veröffentlichen sind.

F. Inkrafttreten der Pastoralverfassung

118 Die Pastoralverfassung wurde am Konzil vom 28. September 1991 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Pastoralverfassungs-Änderungen wurden am 17. Mai 1999 durch das Konzil genehmigt und in Kraft gesetzt.

Durch die Annahme des neuen Kirchengesetzes vom 27. September 2009 ist die Pastoralverfassung am 22. November 2009 durch das Konzil in Kraft gesetzt worden.

Die Pastoralverfassungs-Änderungen wurden am 9. November 2014 durch das Konzil genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Pastoralverfassungsänderungen wurden am 12. November 2017 durch das Konzil genehmigt und in Kraft gesetzt.

Oberrieden, 12. November 2017

Im Namen des Konzils

Der Vorsitzende:



Armin Polster, Präsident

Die Protokollführerin:



Cornelia Illi